

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 356/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gita S. [REDACTED],

Rech. Antr. Nr. [REDACTED], Senat Gen. I. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. G. K. [REDACTED] und
G. B. [REDACTED], St. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Altenburgerstraße 2, München 1, [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G R U N D S

Gegen den Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Mindestrente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % zuerkennenden Bescheid vom 2. Februar 1966 war die zulässige (vgl. BGR RzW 1978, 96, 98) Klage auf weiteres Heilverfahren sowie Kapitalentschädigung und Rente für eine verfolgungsbedingte Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % nach mindestens 30 vH der Vergleichsbefugte des einfachen Dienstes erhoben worden. Zutreffend und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteil vom 8. Mai 1980 - IX ZR 14/77 mit weiteren Nachweisen) legt das Berufungsgericht dar, daß im gerichtlichen Verfahren der Bescheid vom 2. Februar 1966 nur noch insoweit von Bedeutung war, als ein Anspruch in der anerkannten Höhe nicht mehr in Zweifel gezogen werden konnte; die Begründung des Bescheides, insbesondere seine Festsetzung von Berechnungsmerkmalen war für die Gerichte weder bindend noch sonst maßgebend. Deshalb hat, wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt,

- 3 -

erst der vor dem Landgericht am 13. April 1967 geschlossene Vergleich, in dem sich die Parteien auf die Anerkennung eines weiteren Reilverfahrens und in übrigen auf die Beibehaltung des Bescheides geeinigt haben, den Gesundheitsschadensanspruch abschließend geregelt und die Berechnungskriteriale der Rente bindend festgelegt. Diese bleiben für die Neu festsetzung der Rente auf Grund der 8. und der folgenden Änderungsverordnungen zur 2. IV-BGG maßgebend. Ein Hundertsatz kann nicht ergäht werden. Denn die vereinbarte Mindestrente (159 RM) war niedriger als die Rente, die sich für die 1918 geborene Klägerin nach der Anlage zu § 13 der 2. IV-BGG in der Fassung bei Vergleichsabschluss geltenden 7. AndVO vom 31. März 1966 aus dem Mittelwert der hier maßgebenden Hundertsatzspanne (27,5) im einfachen Dienst (171 RM) ergeben hätte. Auch das hat das Berufungsgericht, ohne von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs BvR 1978, 151; 1990, 25 abzuweichen, richtig dargelegt.

Mai

Fuchs

